

Nachfolgend werden die geänderten Regelungen mit entsprechender Begründung in einer Synopse dargestellt:

### § 1 – Geltungsbereich

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zu Wochen-, Spezial-, Jahr- und Trödelmärkten sowie dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt.	(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zur Durchführung von Märkten der Stadt Chemnitz, die in einem jährlichen Marktkaender veröffentlicht werden.	neutrale Formulierung
(2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.	(2) Für die Nutzung von städtischen Marktflächen der Stadt Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.	Verwendung einheitlicher Begriffe und genaue Definition

### § 2 – Gebührenschuldner

Alt	Neu	Begründung
(1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).	(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zur Teilnahme an den städtischen Märkten zugelassen wird (Marktteilnehmer).	Konkretisierung und Verwendung einheitlicher Begriffe
	(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	Konkretisierung

### § 3 – Gebührenberechnung (**neu: Gebührenmaßstab**)

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren für die Marktbenuztzung setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der Standgebühr und den Strom- und Wasserbenutzungsgebühren.	(1) Die Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Chemnitz setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommene städtische Marktfläche, den Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie den zusätzlichen Gebühren für die Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes.	Neuordnung des gesamten § 3
(2) Bei der Berechnung der Standgebühren wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.	(2) Die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf den Märkten erfolgt nach der Quadratmeteranzahl der in Anspruch genommenen Marktfläche und der Anzahl der Tage. Es wird auf volle Quadratmeter gerundet.	Neuordnung des gesamten § 3

<p>(3) Über die Grundgebühr werden folgende Kosten gedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fixkosten für Personal</li> <li>- Fixkosten für Miete und Bewirtschaftung</li> <li>- Fixkosten für Abschreibungen und Verzinsung</li> <li>- Fixkosten der Inneren Verrechnung</li> </ul>	<p>(3) Die Benutzungsgebühren bei Wochenmärkten sind in Zonen gestaffelt. Die Zonen sind wie folgt festgelegt:</p> <p><b>Zone I</b> Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße</p> <p><b>Zone II</b> alle übrigen städtischen Marktflächen, die sich nicht in Zone I befinden</p>	<p>Neuordnung des gesamten § 3</p>
<p>(4)</p>	<p>(4) Beim Chemnitzer Weihnachtsmarkt richten sich die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Angebotsgruppe.</p>	<p>Neuordnung des gesamten § 3</p>

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (**neu: Gebührensatz**)

Alt	Neu	Begründung
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.</p>	<p>Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Neueinfügen des § 4 (Gebührensatz), dadurch rutschen nachfolgende §§ nach unten.</p>
<p>(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach Ende des jeweiligen Marktes.</p>		
<p>(3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.</p>		
<p>(4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührensrückerstattung.</p>		

## § 5 – Beitreibung (neu: Entstehung und Fälligkeit der Gebühr)

Alt	Neu	Begründung
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung (Erteilung des Zulassungsbescheides), spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.	früher § 4 + Konkretisierung
	(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach dem Ende des jeweiligen Marktes.	früher § 4 + Konkretisierung
	(3) Macht ein zugelassener Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.	früher § 4 + Konkretisierung
	Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren wird verzichtet, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Teilnahme am Wochenmarkt, Jahrmarkt sowie Spezialmarkt durch den zugelassenen Teilnehmer aufgrund von extremen Temperaturen, sowohl im Minus- (ab minus 5 Grad Celsius) wie auch im Plusbereich (ab 30 Grad Celsius), nicht möglich ist und die Absage rechtzeitig, das heißt spätestens eine Stunde vor Marktbeginn gegenüber dem Veranstalter (Stadt Chemnitz) erfolgt,</li> <li>- die Marktdurchführung durch den Veranstalter oder die Teilnahme des Marktteilnehmers am Markt infolge höherer Gewalt nicht möglich ist,</li> <li>- der Teilnehmer seine Ausfallzeiten auf dem Antrag für das entsprechende Jahr mitgeteilt hat.</li> </ul> Bei bereits gezahlter Gebühr wird diese nach Antragstel-	früher § 4 + Konkretisierung

	lung erstattet.	
	(5) Bei Widerruf der Zulassung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrück-erstattung.	früher § 4

## § 6 – In-Kraft-Treten

Alt	Neu	Begründung
(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung [...] außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz vom 19.12.2003 (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/3 vom 24.12.2003) in der Fassung der 1. Änderung vom 17.10.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/6 vom 25.10.2006) außer Kraft.	

### Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz

Die Gebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

#### 1 Wochenmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet:

Alt	Neu	Begründung
1 Wochenmärkte Zone I Tageszulassung 2,50 EUR/m <sup>2</sup> /Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag  Jahreszulassung Grundgebühr 11,00 EUR/Tag zzgl. Standgebühr 1 m <sup>2</sup> bis 9 m <sup>2</sup> 1,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag - Mindestgebühr	1 Wochenmärkte 1.1 Benutzungsgebühren Zone I 3,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag  Zone II 1,10 EUR/m <sup>2</sup> /Tag Mindestgebühr 10,00 EUR/Tag	abgabengenaue Aufteilung der Aufwendungen auf die Benutzungsgebühr/m <sup>2</sup>

<p>5,00 EUR/Tag          10 m<sup>2</sup> bis 19 m<sup>2</sup>          1,50 EUR/m<sup>2</sup>/Tag          20 m<sup>2</sup> bis 29 m<sup>2</sup>          1,40 EUR/m<sup>2</sup>/Tag          30 m<sup>2</sup> bis 39 m<sup>2</sup>          1,30 EUR/m<sup>2</sup>/Tag          ab 40 m<sup>2</sup> jeder weitere m<sup>2</sup>          1,00/m<sup>2</sup>/Tag          Zone II          Tageszulassung          3,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag          Mindestgebühr          5,00 EUR/Tag          Jahreszulassung          Grundgebühr          einmalig 60,00 EUR          Standgebühr          1,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag          Mindestgebühr          5,00 EUR/Tag</p>		
	<p>1.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses          16 A/230 V 45,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch          16 A/400 V 65,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch          32 A/400 V 85,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch          63 A/400 V 115,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch           16 A/230 V 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch          16 A-32 A/400 V 15,00 EUR/Tag incl. Verbrauch</p>	
	<p>1.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses Zone I und Zone II          je Anschluss 25,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch</p>	

## 2 Spezialmarkt

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

Alt	Neu	Begründung
<p>2.1 Chemnitzer Pflanz- und Blumenmarkt                  2.1.2 alle anderen Sortimente                  1 – 10 m<sup>2</sup> 10,00 EUR/Tag                  11 – 25 m<sup>2</sup> 30,00 EUR/Tag                  26 – 50 m<sup>2</sup> 50,00 EUR/Tag                  51 – 99 m<sup>2</sup> 80,00 EUR/Tag</p>	<p>2.1 Benutzungsgebühren                  2.1.1 Nutzung als Verkaufsfläche (Zeltgröße)                  3,85 EUR/m<sup>2</sup>/Tag                  Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag                   2.1.2 Nutzung als Ausstellungsfläche</p>	<p>einheitliche Gebührengestaltung sowie gestalterische Aspekte                   Wegfall Punkt 7, für alle Märkte ausgewiesen</p>

ab 100 m <sup>2</sup> 100,00 EUR/Tag	1,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag  2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses je Anschluss 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch  2.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses je Anschluss 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch	
---	--	--

2.2 Chemnitzer Töpfermarkt (**fällt weg**)

**3 Jahrmärkte**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet. Unter Jahrmärkte fallen beispielsweise der monatlich stattfindende Montagsmarkt, der Frühlingsmarkt sowie die Herbst – und Erntewochen:

Alt	Neu	Begründung
3,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag Mindestgebühr 5,00 EUR	3.1 Benutzungsgebühren 3,60 EUR/m <sup>2</sup> /Tag Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag  3.2 Nebenkosten für die Nutzung von Strom Tageweise Nutzung eines Strom- anschlusses 5,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Ver- brauch  3.3 Nebenkosten für die Nutzung von Wasser tageweise Nutzung eines An- schlusses 10,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch	abgabengenaue Auftei- lung der Aufwendungen auf die Benutzungsge- bühr/m <sup>2</sup> Wegfall Punkt 7, für alle Märkte aus- gewiesen

**4 Trödelmärkte (fällt weg)**

**5 Chemnitzer Weihnachtsmarkt (neu: Punkt 4)**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet:

Alt	Neu	Begründung
5.1 Verkauf von Glühwein und Heißgetränken 6,50 EUR/m <sup>2</sup> /Tag  5.2 Verkauf von zubereite- ten Speisen 6,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag	4.1 Benutzungsgebühren 4.1.1 Verkauf von Waren der An- gebotsgruppe 1 (Weihnachtsarti- kel) 6,00 EUR/m <sup>2</sup> /Tag  4.1.2 Verkauf von Waren der An-	Komplette Neuordnung sowie Gliederung  Gebühren nach Ange- botsgruppen aufge- schlüsselt

<p>5.3 Verkauf aller nicht unter 5.1 und 5.2 genannten Waren 5,20 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>5.4 Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt auf Marktdauer 7 m<sup>2</sup> 950,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3 10 m<sup>2</sup> 1.100,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3</p> <p>5.5 Weihnachtsbaumverkauf auf Marktdauer 4,00 EUR/m<sup>2</sup></p> <p>5.6 Aufstellen der zentralen Spülstelle 0,50 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>5.7 Stromanschluss auf Marktdauer 16 A/220 V 80,00 EUR 16 A/380 V 230,00 EUR 32 A/380 V 250,00 EUR 63 A/380 V 300,00 EUR über 63 A/380 V 450,00 EUR</p> <p>5.8 Nutzung Wasseranschluss auf Marktdauer incl. Verbrauch 40,00 EUR</p> <p>5.9 Stromverbrauch wird kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>5.10 Fahrgeschäfte bis 80 m<sup>2</sup> 50,00 EUR/Tag 81 – 105 m<sup>2</sup> 80,00 EUR/Tag 106 – 150 m<sup>2</sup> 100,00 EUR/Tag 151 – 200 m<sup>2</sup> 120,00 EUR/Tag ab 201 m<sup>2</sup> 130,00 EUR/Tag</p> <p>5.11 ein Verkaufsstand für gemeinnützige Vereine Verkaufsstand gebührenfrei</p> <p>5.12 tageweise Nutzung eines Verkaufsstandes 75,00 EUR/Tag</p>	<p>gebotsgruppe 2 (Imbiss) 9,30 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>4.1.3 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 3 (Heißgetränke) 9,90 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>4.1.4 Verkauf von Waren der Angebotsgruppen 4 – 9/11 (Backwaren/Süßwaren, Obst, Gemüse, Nüsse, Lebensmittel/Geschenke/ Textilien, Kleidung, Schuhe und Sonstiges) 6,60 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>4.1.5 Angebotsgruppe 10 – Schau- stellerbetriebe, Aufstellen eines Kinderkarussells/Riesenrades/einer Eisenbahn 1,00 EUR/m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>4.1.6 Benutzungsgebühr für einen städtischen Verkaufsstand auf Marktdauer 7 m<sup>2</sup> 1.172,15 EUR zzgl. Stand- gebühr 4.1.1 – 4.1.5 10 m<sup>2</sup> 1.423,24 EUR zzgl. Stand- gebühr 4.1.1 – 4.1.5</p> <p>Wird ein Verkaufsstand der Stadt nicht auf Marktdauer genutzt, so erfolgt die Berechnung tageweise, zzgl. Standgebühr 4.1.8.</p> <p>4.1.7 Die eine, gemäß Ausschrei- bung zur Verfügung gestellte Hütte für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen (entspre- chender Nachweis vorausgesetzt) kann je Einrichtung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4.1.8 tageweise Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes 120,00 EUR/Tag</p> <p>4.1.9 Aufstellen von Stehtischen auf den angrenzenden Bewe- gungsflächen 1,00 EUR/Stück/Tag</p> <p>4.2 Strom 4.2.1 Stromanschlussgebühren für die Nutzung eines Stromanschlus- ses auf Marktdauer 16 A/230 V 100,00 EUR zzgl. Ver-</p>	<p>Anpassung an die ent- stehenden Aufwendun- gen</p>
--	--	---

	<p>brauch  16 A/400 V 280,00 EUR zzgl. Verbrauch  32 A/400 V 305,00 EUR zzgl. Verbrauch  63 A/400 V 365,00 EUR zzgl. Verbrauch</p> <p>Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>4.2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines tageweisen Stromanschlusses  16 A/230 V 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch</p> <p>4.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses nur auf Marktdauer  65,00 EUR inkl. Verbrauch</p>	
--	--	--

**6 sonstige Märkte (fällt weg) siehe Punkt 2 (es können praktisch nur Spezialmärkte auftreten, keine Jahrmärkte)**

**7 Strom- und Wasserversorgung (fällt weg, für alle Märkte separat ausgewiesen)**